



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
und Digitalisierung**

Region Hannover, Landkreise, kreisfreie und große  
selbständige Städte, selbständige Gemeinden, übrige  
Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden

**nur per E-Mail**

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
und  
Bundesamt für Güterverkehr – Außenstelle Hannover

Bearbeitet von  
Herrn Müller

m. d. B. um Unterrichtung der Polizeidienststellen bzw.  
des Straßenkontrolldienstes

E-Mail  
ralf.mueller@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
43-30055/1000

Durchwahl (05 11) 120-  
7842

Hannover  
28.06.2022

### **Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Hilfeleistung im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 24. Februar 2022 führt Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Als Folge der Kampfhandlungen ist es im erheblichen Umfang zu Fluchtbewegungen innerhalb der Ukraine und über ihre Grenze hinaus gekommen. Zur Unterstützung der in die angrenzenden Länder geflüchteten ukrainischen Bevölkerung ist Hilfe dringend geboten. Insbesondere gilt es die Versorgung der sich auf der Flucht befindenden Menschen mit Waren des täglichen Bedarfs und weiterer benötigter Güter sicherzustellen.

Aus diesem Anlass hat sich das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) erneut an die Bundesländer gewandt und um eine weitere Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots für die o. a. Transporte gebeten, da deren Durchführung unverändert nicht nur an Werkzeugen für unabdingbar eingestuft wird. In Anbetracht des sich entwickelnden Kriegsgeschehens ist für Niedersachsen die Entscheidung getroffen worden, der vorliegenden Bitte zu entsprechen. Insofern wird eine Verlängerung der mit Erlass vom 3. März 2022 getroffenen und bis zum 26. Juni 2022 befristeten Ausnahmeregelung erforderlich.

Vor diesem Hintergrund werden hiermit für Niedersachsen ab dem 28. Juni 2022 folgende Regelung getroffen:

- Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO für gewerbliche Beförderungen, die der unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung der in angrenzende Länder geflüchteten ukrainischen Bevölkerung dienen durch Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Anhängern hinter Lastkraftwagen bis zum 1. Januar 2023 (einschl.).
- Ausnahme vom Fahrverbot nach § 1 Absatz 1 Ferienreiseverordnung an den Samstagen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 2022 für geschäftsmäßige oder entgeltliche Hilfstransporte im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine durch Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Anhänger hinter Lastkraftwagen gemäß § 4 Absatz 3 der Ferienreiseverordnung.

...

**Dienstgebäude**  
Windmühlenstraße 1-2 (05 11) 120-0  
30159 Hannover  
**Paketanschrift**  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

**Telefon**  
(05 11) 1 20-7891  
(05 11) 1 20-7892

**Telefax**  
(05 11) 1 20-7891  
(05 11) 1 20-7892

**E-Mail**  
Poststelle@mw.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Diese Ausnahmeregelungen, die sich ausschließlich auf geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderungen (gewerblicher Güterverkehr) bezieht, gelten auch für Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den genannten Transporten stehen.

Bei diesen Transporten wird in Niedersachsen der Nachweis einer Ausnahmegenehmigung bis zum o. a. Datum nicht benötigt.

Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, müssten diese dort beantragt werden.

Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmeregelung möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Zudem möchte ich Sie bitten, auch die Bußgeldstellen in Ihren Zuständigkeitsbereichen über diese Zusammenhänge zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Müller